

Landesbibliothek Oldenburg

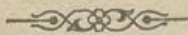
Digitalisierung von Drucken

34. Stück, 26.11.1879

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXV. Band. (Ausgegeben den 26. Novbr. 1879.) 34. Stück.

Inhalt:

N^o. 66. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. November 1879, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 17. März 1879.

N^o. 66.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 17. März 1879. Oldenburg, 1879 November 12.

Auf Grund des Art. 14 §. 2 des Fischereigesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 17. März 1879 und des Art. 9 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden mit Höchster Genehmigung folgende Vorschriften erlassen:

§. 1 (zu Art. 1 §. 3 des Gesetzes).

Die Grenzen der Küsten- und Binnenfischerei werden gebildet:

a) in der Weser und Ochtum durch eine gerade Linie, welche vom Ende des Separationswerkes zwischen Weser und Ochtum, Punkt H. der Oldenburg-Bre-

mer Landesgrenze (Art. II §. 2 des Grenzvertrages mit Bremen vom 5. April 1873, Ges.-S. XXII. S. 715 und 716), nach der östlichen Ecke des mittleren der drei außendeichs liegenden Vollers'schen Gebäude zu Lemwerder gezogen wird;

- b) in der Hunte durch eine grade Linie, welche durch die Mitte der beiden Schaarten zu Huntebrück gezogen wird.

Die Grenzen der Küsten- und Binnenfischerei sollen durch besondere Zeichen kenntlich gemacht werden.

§. 2 (zu Art. 3 des Gesetzes).

Die zur Ausübung der Binnenfischerei erforderlichen Erlaubnißscheine werden nach dem unter A. anliegenden Formulare ertheilt:

- a) für die öffentlichen Gewässer des Staats von dem zuständigen Amte,
 b) für die öffentlichen Gewässer der Gemeinden oder Genossenschaften von den betreffenden Gemeinde- oder Genossenschaftsvorständen.

§. 3 (zu Art. 4 des Gesetzes).

Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischgeräthe müssen mit einem am Geräthe sicher befestigten Holze versehen sein, in welches der Name des Fischers oder die Anfangsbuchstaben desselben, sowie die Nummer des auf denselben lautenden Erlaubnißscheines deutlich eingeschnitten oder eingebrannt sind.

§. 4 (zu Art. 7 des Gesetzes).

Bei der Küsten- und Binnenfischerei finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. Die Fischerei auf Fischsamen ist verboten; derselbe ist, wenn er in die Gewalt des Fischers kommt,

sofort mit der zu seiner Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu bringen.

2. Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

Stör (Acipenser sturio)	100 ctm.
Lachs (Salmo, Salmo salar)	50 "
Große Maräne (Madue-Maräne, Coregonus maraena)	40 "
Sandart (Zander, Lucioperca sandra)	35 "
Karpfen (Karpfen, Karpf, Schied, Aspius vorax rect. rapax)	35 "
Ual (Anguilla vulgaris)	25 " 25 cm
Barbe (Barbus fluviatilis)) m. b. um 24. 10. 94.
Blei (Brachsen, Brasse, Bresse, Abramis brama)	
Hecht (Esox lucius)) 28 "
Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump, Salmo trutta)	
Maisfisch (Mise, Clupea alosa)	
Finte (Maisfisch, Clupea finta)	
Karpfen (Cyprinus carpio)	
Schlei (Tinea vulgaris)	
Mand (Mähne, Nerfing, Idus melanotus)	
Döbel (Dickkopf, Weißfisch, Squalius cephalus)) 20 "
Forelle (Salmo fario)	
Schnepel (Schnäpel, Tidelmann, Coregonus oxyrhynchus)) 18 "
Uch (Aesche, Thymallus vulgaris)	
Quappe (Halquappe, Lota vulgaris)	
Zärthe (Schnäpel, Abramis vimba)	
Güster (Weißfisch, kleine Bresse, Abramis blicca)	
Gajel (Weißfisch, Squalius leuciscus)	

Karauſche (<i>Carassius vulgaris</i>)	} 15 ctm.
Kleine Maräne (<i>Coregonus albula</i>)	
Rothfeder (Rothfloß, <i>Scardinius erythrophthalmus</i>)	
Barſch (<i>Percia fluviatilis</i>)	
Blöke (Rothauge, <i>Leuciscus rutilus</i>)	
Krebs (gemeiner Flußkrebſ, <i>Astacus fluviatilis</i>)	10 ..

3. Ferner iſt verboten:

- a) daſſ Zusammenreiben der Fiſche bei Nacht mittelſt Laternen, Fackeln u.;
- b) daſſ Abdämmen oder Ablaffen der Gewäſſer zum Zwecke deſſ Fiſchfangenſ ohne ſchriftliche Erlaubniſſ deſſ Staatsminiſteriumſ, Departement deſſ Innern;
- c) die Anwendung von Mitteln, welche zur Verwundung der Fiſche geeignet ſind, alſ Fellen mit Schlagfedern, Gabeln, Alharken, Speere, Stecheiſen, Stangen, Schießwaffen u. ſ. w. Die Verwendung von Speeren und Eiſen (nicht jedoch der Alharken) kann zum Zwecke deſſ Alfangenſ von dem zuſtändigen Amte nöthigenfallſ unter Feſtſetzung einer beſtimmten Conſtruction für dieſeſ Fangmittel, außnahmsweiſe geſtattet werden. Der Gebrauch von Angeln iſt geſtattet.

4. Nach dem 31. December 1880 dürfen beim Fiſchfange, vorbehältlich der nachfolgenden Ausnahme, keine Fanggeräthe (Neze und Geflechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Deffnungen (Maſchen) im naſſen Zuſtande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindedeſtenſ eine Weiße von 2,5 Centimeter haben.

Dieſe Vorſchrift erſtreckt ſich auf alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräthe.

Dem Staatsminiſterium, Departement deſſ Innern, bleibt vorbehalten, Ausnahmen von dieſer

Vorschrift im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräthen zuzulassen.

Für den Kalfang sind Fanggeräthe mit einer Maschenweite von wenigstens 1,5 Centimeter zulässig, der Fang von Heringen, Breitlingen, Stinten, Neunaugen und Garnelen (Granaten) ist mit Fanggeräthen von jeder Maschenweite gestattet.

5. Wenn mehrere Fischer als Pächter zugelassen sind, so soll vom Verpächter eine besondere Bestimmung über die Aufstellung und Anwendung der Fanggeräthe getroffen werden.

§. 5 (zu Art. 8 des Gesetzes).

1. Die Fischerei ist in allen öffentlichen Gewässern durch eine wöchentliche Schonzeit beschränkt, welche sich auf die Zeit von Sonnenuntergang am Sonnabend bis Sonnenuntergang am Sonntag erstreckt. Während derselben ist der Betrieb der Fischerei, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen verboten:
- a) Das Angeln mit der Ruthe ist gestattet, nicht jedoch das Fischen mit Sezangeln.
 - b) Im Gebiete der Küstenfischerei ist es den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei, ohne ständige Borrichtungen, mit Sezneken, Neusen, Körben oder Angeln betreiben, gestattet, die ausgelegten Gezeuge während der wöchentlichen Schonzeit liegen zu lassen, nachzusehen, auszunehmen und wieder auszusetzen.
 - c) Dem Staatsministerium, Departement des Innern, bleibt vorbehalten, dieselbe Ausnahme für Gewässer, welche dem Gebiete der Binnenfischerei angehören, zuzulassen, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind.

- d) Auch kann in den der Küstenfischerei unterworfenen Gewässern bei dringendem Bedürfnis zeitweilig der Fang bestimmter Arten von Fischen während der wöchentlichen Schonzeit vom Staatsministerium, Departement des Innern, gestattet werden.
2. Die Binnenfischerei unterliegt außerdem einer jährlichen Schonzeit vom 10. April bis zum 9. Juni einschließlich.

Für die Dauer der jährlichen Schonzeit ist in den derselben unterworfenen Strecken der Gewässer jede Art des Fischfanges verboten, soweit nicht die nachfolgende Ausnahme eintritt.

Dem Staatsministerium, Departement des Innern, bleibt vorbehalten, den Betrieb der Fischerei in den der jährlichen Schonzeit unterworfenen Gewässern an drei Tagen jeder Woche zu gestatten, soweit nicht dringende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen.

Bei dieser ausnahmsweisen Gestattung ist jedoch die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

Die näheren Vorschriften hierüber sind eintretenden Falls im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

Der Betrieb der Fischerei vermittelt ständiger Vorrichtungen (Wehre, Bänne, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze u. s. w.), ingleichen vermittelt schwimmender oder am Ufer oder Flußbette befestigter oder verankerter Netze oder Neusen (Hamen u. s. w.) darf während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet werden.

Ausschließlich für den Fang von Lachsen, Lachsforellen, Finten, Maifischen und Stinten kann während der jährlichen Schonzeit die in Absatz 3 erwähnte dreitägige Frist bis zu höchstens 5 Tagen einer jeden Woche vom Staatsministerium, Departement des Innern, erstreckt werden.

3. Die unter vorstehenden Ziffern 1 und 2 enthaltenen Vorschriften finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai ist der Fang von Krebsen in den öffentlichen Gewässern verboten.

4. In den als Laichschonrevieren bestimmten Strecken, der öffentlichen Gewässer ist jede Art des Fischfanges während des ganzen Jahres verboten.

Als Laichschonrevier wird vorläufig bestimmt: die Strecke der Hunte unterhalb Oldenburg vom Donnerschweer-Siel bis zum Wolfsfieler-Mußentief und wird dieses Revier am Anfange und Ende mittelst einer Tafel näher bezeichnet.

§. 6 (zu Art. 7 und 8 des Gesetzes).

Wer den Verboten des §. 4 Ziff. 1, 3 und 4 und des §. 5 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Zugleich kann auf Einziehung der verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§. 7.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1880 in Kraft.

Oldenburg, 1879 Novbr. 12.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dr. Driver.

A.

No.

Erlaubnißschein

zur Ausübung der Binnenfischerei in den öffentlichen Gewässern, nämlich:

Dem
 wird die Erlaubniß ertheilt
 vom bis
 die Binnenfischerei, wie solche nach dem Fischereigesetze vom
 17. März 1879 und der Bekanntmachung des Staats-
 ministeriums vom 12. November 1879, betreffend die
 Ausführung dieses Gesetzes, gestattet ist, in den oben ge-
 dachten Gewässern auszuüben, jedoch unter nachstehenden
 Bestimmungen:

(Ausfertigung mit Unterschrift und Druckstempel).